

**Satzung über die Benutzung der Asylunterkünfte
(Asylunterkünftebenutzungssatzung – AsylUBenS)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Widmung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsverhältnis
- § 4 Beginn und Ende der Nutzung
- § 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht
- § 6 Rückgabe der Asylunterkunft
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die städtischen Asylunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gemäß Abs. 3.
- (2) Städtische Asylunterkünfte sind die Räume, Wohnungen und Gebäude, über die mit einem Dritten ein Beherbergungsvertrag geschlossen wurde, um Personen nach Abs. 3 unterzubringen.
- (3) Bewohnerinnen und Bewohner von städtischen Asylunterkünften sind Personen,
 - 1. die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung im Stadtgebiet befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen;
 - 2. die nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in Nürnberg zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen bzw. verpflichtet wurden, ihren

Wohnsitz in einer städtischen Asylunterkunft zu nehmen oder Nürnberg zugewiesen wurden und bislang keine Wohnsitzauflage erhalten haben;

3. deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde oder
4. die obdachlos sind und von der Stadt auf leer stehende Plätze eingewiesen werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Durch den Betrieb der Asylunterkünfte verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit durch die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten und des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Asylunterkünften und von Unterkünften für Obdachlose.
- (2) Die Stadt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Asylunterkünfte dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Asylunterkünfte. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Asylunterkünfte oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der städtischen Asylunterkünfte oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung sozialer Belange sowie der Integration zu verwenden.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Durch die Zuweisung und den Bezug der Asylunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Asylunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Für die Benutzung der Asylunterkünfte werden Gebühren nach der Gebührensatzung für Asylunterkünfte in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Bewohnerin oder der Bewohner die Asylunterkunft nach Zuteilung tatsächlich bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch tatsächliche Räumung des zur Verfügung gestellten Wohnraums.
- (3) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnisses beenden, wenn insbesondere
 1. eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohnerin oder des Bewohners Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann bzw. eine wohnungsmäßige Versorgung erfolgt ist;
 2. die Asylunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder aus anderen Gründen geräumt werden muss;
 3. das Vertragsverhältnis (§ 1 Abs. 2) zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
 4. die Bewohnerin oder der Bewohner die Asylunterkunft länger als vier Wochen nicht mehr selbst bewohnt oder sie nicht mehr ausschließlich als Wohnraum benutzt;
 5. die Bewohnerin oder der Bewohner Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 6. die Bewohnerin oder der Bewohner in schwerwiegender Weise gegen diese Satzung verstößt.
- (4) Die Bewohnerinnen und Bewohner können das Benutzungsverhältnis -soweit auf Grund des Aufenthaltsstatus rechtlich möglich- jederzeit beenden. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt dann mit dem Tag der tatsächlichen Aufgabe der Asylunterkunft.
- (5) Soweit die Benutzung befristet ist und die Benutzung der Asylunterkunft über den in der Unterbringungsverfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Asylunterkunft.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Asylunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den durch die Unterbringungsverfügung dazu verpflichteten Bewohnerinnen und Bewohnern und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Dies gilt auch für die Bewohnerinnen und Bewohner der Asylunterkunft, bei denen diese Verpflichtung entfallen ist.
- (2) Es ist den Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt, in der Asylunterkunft ein Gewerbe zu betreiben oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten auszuüben. Die Stadt kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (3) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Asylunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Bewohnerinnen und Bewohner dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 GO berechtigt, sämtliche Räume der Asylunterkunft in angemessenen Abständen und zu verkehrsüblicher Tageszeit zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug darf die Asylunterkunft auch bei Abwesenheit der Bewohnerinnen und der Bewohner ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 6

Rückgabe der Asylunterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Bewohnerinnen und Bewohner ihre persönlichen Gegenstände aus der Asylunterkunft zu entfernen und die Asylunterkunft sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Betreibern der Asylunterkunft zu übergeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.